

Bird & Bird

Identifizierungspflicht von Plattformbetreibern ?

Dr. Michelle Weber, Bird & Bird LLP

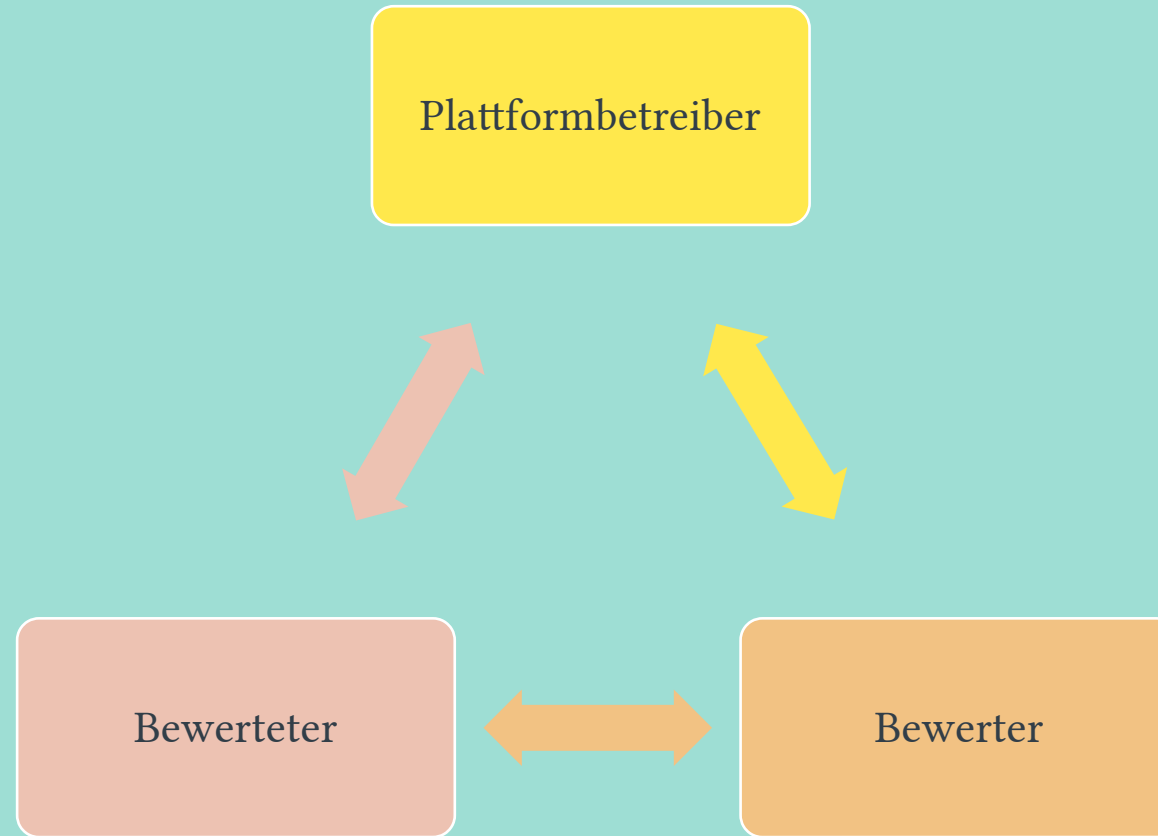


Agenda

1. Grundsätze der Plattformbetreiberhaftung
2. DSA und nationale Ausgestaltung der Plattformbetreiberhaftung
3. Umsetzung durch die Plattformbetreiber
4. Identifizierungspflicht nach der Rechtsprechung des OLG Hamburg?

Grundsätze der Plattformbetreiberhaftung

Akteure



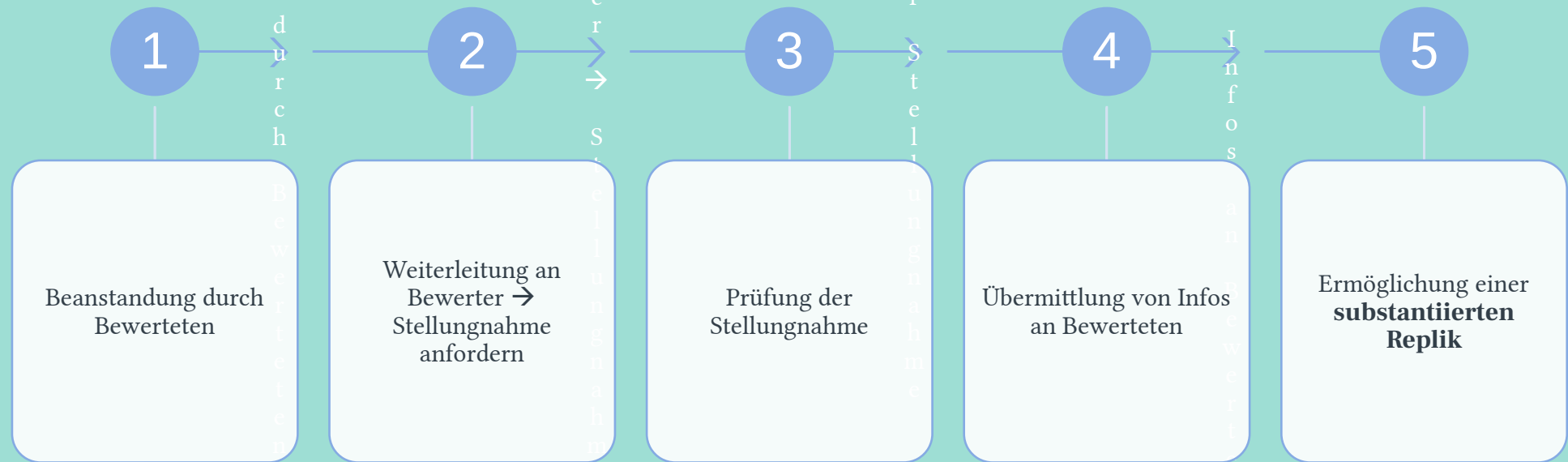
Grundsätze der Plattformbetreiberhaftung

Rechtsprechung des BGH ("Jameda II")

1. Keine proaktive Prüfpflicht vor Veröffentlichung
2. Prüfungsaufwand abhängig von Interessenabwägung im Einzelfall
3. Betreiber muss Berechtigung der Beanstandung prüfen und dem Bewerter zur Stellungnahme weiterleiten
4. Beanstandung ist dem Bewerter zur Stellungnahme zu übersenden
5. Bewerter erhält Informationen für eine "substantiierte Replik"

Grundsätze der Plattformbetreiberhaftung

Prüfverfahren



DSA und nationale Ausgestaltung der Plattformbetreiberhaftung

DSA und TDDDG

DSA

- **Art. 6 DSA:** Haftungsprivileg für Hostprovider
- **Art. 16 DSA:** Notice-and-Action-Verfahren
- **Art. 8 DSA:** Keine allgemeine Überwachungspflicht

TDDDG

- **Auskunftsanspruch** nach § 21 Abs. 2, 3 TDDDG
- Nur bei **abschließend aufgezählten Straftaten** (z.B. Volksverhetzung, Verleumdung, Bedrohung)
- **Gerichtliche Anordnung** erforderlich

Keine grundsätzliche Identifizierungspflicht

DSA und nationale Ausgestaltung der Plattformbetreiberhaftung

Störerhaftung

- § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Bewertungen Dritter sind als Meinungsäußerungen grundsätzlich zulässig, sofern

(1) nicht die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird, und

(2) die Bewertung auf einer tatsächlichen Erfahrung des Bewerter mit dem Bewerteten beruht, also die für eine Meinungsäußerung erforderlichen Anknüpfungstatsachen vorliegen.

Umsetzung durch die Plattformbetreiber

Skalierung



~ **500.000 Beanstandungen** bei Yelp USA im Jahr 2024 = Eine Beanstandung pro Minute

Eine individuelle Interessenabwägung dauert in der Regel ... mehr als eine Minute

Umsetzung durch die Plattformbetreiber

Interessenabwägung im Einzelfall

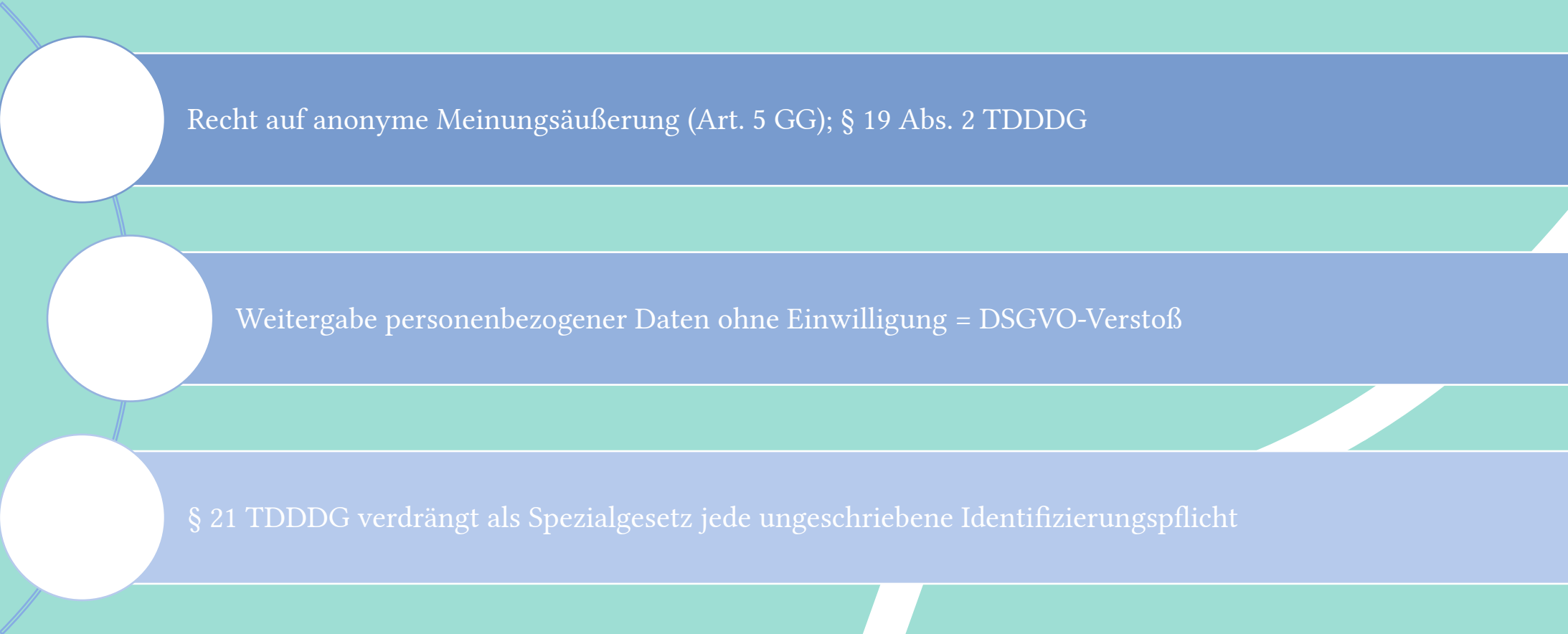
- Die Funktion und Aufgabenstellung des vom Plattformbetreiber bereitgestellten Dienstes,
- Die Eigenverantwortung der Bewerter, die ggf. zulässigerweise anonym auftreten,
- Die Grenze, an der der Umfang der Prüfpflichten den Betrieb der Bewertungsplattform wirtschaftlich gefährdet oder unverhältnismäßig erschwert,
- Das bei Bewertungsplattformen erhöhte Risiko von Rechtsverletzungen,
- Die Erschwernis der direkten Inanspruchnahme der Bewerter durch den Bewerteten, wenn diese anonym oder pseudonym agieren,
- Die Schwere der Beeinträchtigung des Bewerteten durch die (möglicherweise) rechtswidrige Bewertung.

Identifizierungspflicht nach der Rechtsprechung des OLG Hamburg?

Urteil vom 08.02.2024 – 7 W 11/24

"Der Bewertete kann die Löschung der Bewertung verlangen, wenn der Portalbetreiber den Bewerter ihm gegenüber nicht so individualisiert, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontakts überprüfen kann."

Gründe gegen eine pauschale Identifizierungspflicht



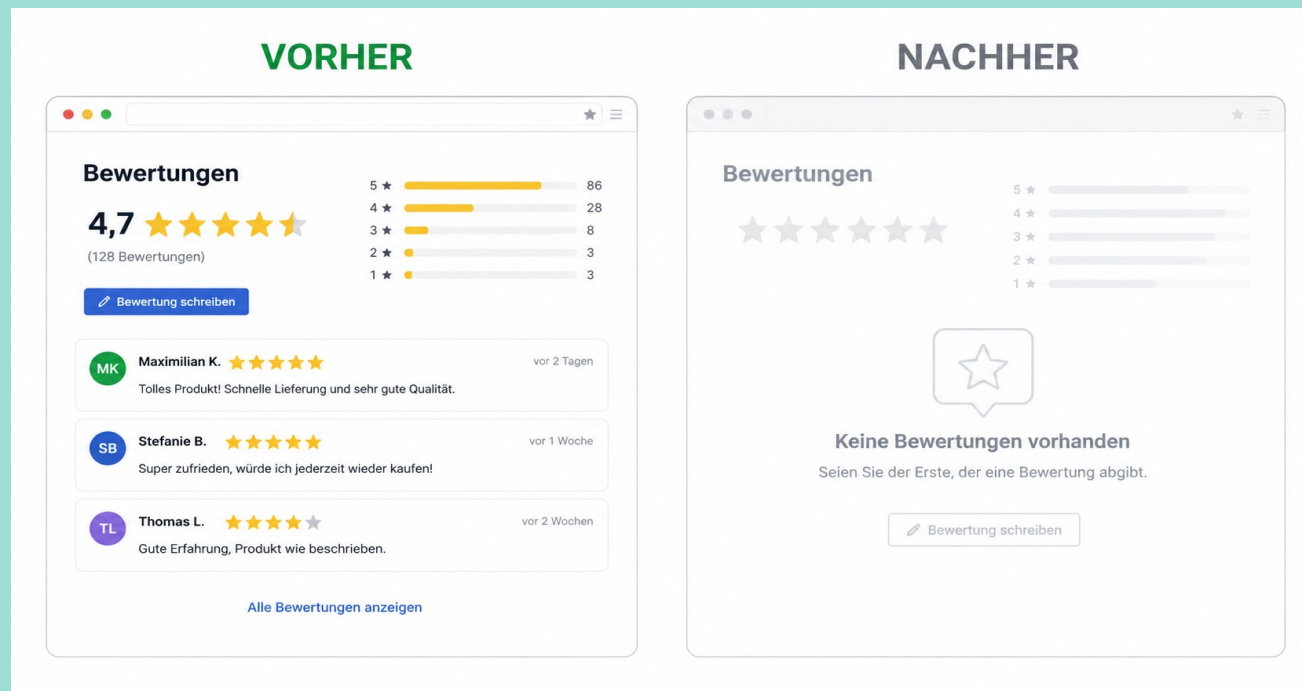
Recht auf anonyme Meinungsäußerung (Art. 5 GG); § 19 Abs. 2 TDDDG

Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung = DSGVO-Verstoß

§ 21 TDDDG verdrängt als Spezialgesetz jede ungeschriebene Identifizierungspflicht

Der "Chilling Effect"

Was passiert, wenn jeder Bewerter identifizierbar ist?



Das abgestufte Verfahren in der Praxis

St
uf
e 1

∀Standard:

- Mitteilung eines Erfahrungszeitraums (i.d.R. ausreichend)

St
uf
e 2

∀Ausnahme:

- Mitteilung zusätzlicher anonymisierter Angaben (z.B. erste Ziffern einer Referenznummer)

St
uf
e 3

∀Ultima ratio (!):

- Identifizierung des Bewerbers
- (Nur) bei strafrechtlicher Relevanz oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen – und dann auch zuerst § 21 TDDDG

Fazit

Die Identifizierung eines Bewerbers kann nicht der (gesetzliche) Regelfall sein, sondern allenfalls ultima ratio

- *Keine pauschale Identifizierungspflicht*
- *Anpassung interner Prozesse bei Plattformbetreibern*
- *Identifizierung durch Auskunftsverfahren nach § 21 TDDDG*



Vielen Dank

twobirds.com

Abu Dhabi ● Amsterdam ● Beijing ● Bratislava ● Brussels ● Budapest ● Casablanca ● Copenhagen ● Dubai ● Dublin ● Dusseldorf
● Frankfurt ● The Hague ● Hamburg ● Helsinki ● Hong Kong ● Lisbon ● London ● Lyon ● Madrid ● Milan ● Munich ● Paris
● Prague ● Riyadh ● Rome ● San Francisco ● Shanghai ● Shenzhen ● Singapore ● Stockholm ● Sydney ● Tokyo ● Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Bird & Bird LLP ist in Deutschland nach §§ 207a, 59f BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen, Register-Nr. 63275. Bird & Bird LLP haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, finden Sie auf unserer Homepage.